

## **Empfehlungen für den Übergang von Menschen aus dem Arbeitsbereich einer Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM) auf den allgemeinen Arbeitsmarkt**

erarbeitet durch eine Arbeitsgruppe (AG) bestehend aus Vertreterinnen und Vertretern der Landesarbeitsgemeinschaft der WfbM, der Landesarbeitsgemeinschaft der Werkstatträte, dem Landesamt für Soziales und Versorgung (Fachdienst und Integrationsamt), der Regionaldirektion Berlin-Brandenburg der Bundesagentur für Arbeit, der örtlichen Träger der Eingliederungshilfe und dem Ministerium für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz (**Stand 19.04.2024**).

Ziel ist es, Leistungsberechtigten im Arbeitsbereich eine angemessene, geeignete und sozialversicherungspflichtige Beschäftigung zu ermöglichen. Damit dieses besser als bisher gelingen kann, hat die o. g. AG auf den Grundlagen des SGB IX (insbesondere Gesamtplan-/Teilhabeplanverfahren), der Werkstättenverordnung (insbesondere § 5 Abs. 4 und 5 WVO) und der Rahmenleistungsvereinbarung (RLB) WfbM- Arbeitsbereich (Leistungstyp 9)<sup>1</sup>, Abschnitt: Konzeption zur Förderung des Übergangs auf den allgemeinen Arbeitsmarkt, ein beispielhaftes Verfahren aufgestellt.

Dieses beispielhafte Verfahren soll das grundsätzliche Zusammenspiel der Akteure<sup>2</sup> bei einem Übergangmanagement verdeutlichen und als Unterstützung für die Aufstellung/Anpassung der o. g. Übergangskonzeption der WfbM dienen.

Das Übergangskonzept einer WfbM sollte neben dem o. g. Verfahren Maßnahmen enthalten, die insbesondere darauf ausgerichtet sind, die für den Menschen mit Behinderung geeigneten betrieblichen Tätigkeiten zu erproben, auf ein sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis vorzubereiten und bei der Einarbeitung sowie Qualifizierung auf einem betrieblichen Arbeitsplatz zu unterstützen. Die Maßnahmen sollten auch die Vermittlung von berufsübergreifenden Lerninhalten und Schlüsselqualifikationen sowie die Weiterentwicklung der Persönlichkeit der Menschen mit Behinderungen umfassen. Vor diesem Hintergrund wurden in diesen Empfehlungen die inhaltlich vergleichbaren Maßnahmen der individuellen betrieblichen Qualifizierung der Unterstützten Beschäftigung (§ 55 Abs. 2 SGB IX) herangezogen.

Die AG- Mitglieder regen an, dass diese Empfehlungen in einem regionalen Besprechungsformat - wie zum Beispiel laut Ziffer 5.3 der Vereinbarung zur Zusammenarbeit Teilhabeplanverfahren WfbM/andere Leistungsanbieter <sup>3</sup>vorgesehen - unter Einbeziehung aller am Verfahren zu beteiligenden regionalen Akteure erörtert und evtl. Anpassungen in der o.g. Übergangskonzeption der jeweiligen Werkstatt für behinderte Menschen abgestimmt werden.

Gemäß den Festlegungen in der o.g. RLB kann ein zeitlich befristeter Finanzierungsbedarf für die individuellen Übergangsmaßnahmen (Einsatz von zusätzlichem Personal/ Jobcoach) auf der Grundlage einer zwischen den regionalen Akteuren geeinten Übergangskonzeption mit dem LASV (Fachdienst) abgestimmt werden.

gez.

Herr Micha Schaub, Herr Thomas Herzberg (LAG WfbM),

Herr Roland Seeger, Frau Dorothee Mrozek (LAG WR)

Frau Katja Konzack, Herr Georg Dietrich (LASV – Fachdienst und Integrationsamt)

Herr Sascha Auch-Schwelk (RD BB der BA)

Frau Kristina Haupt, Frau Desdemona Kietzmann (öTdEGH – LK Havelland und LK Uckermark)

Frau Andrea Falckenhayn (MSGIV, Referat 24)

---

<sup>1</sup> Anlage 5 des Rahmenvertrages gemäß § 131 SGB IX des Landes Brandenburg

<sup>2</sup> WfbM, Mensch mit Behinderung/gesetzlich bestellte/r Betreuerin/Betreuer, örtlicher Träger der Eingliederungshilfe, Agentur für Arbeit, Integrationsamt, Integrationsfachdienst und künftiger Arbeitgeber/künftige Arbeitgeberin

<sup>3</sup> <https://msgiv.brandenburg.de/msgiv/de/themen/soziales/menschen-mit-behinderungen/inklusion-arbeit-und-beschaeftigung/>

<b>Vorbereitungsphase</b>			
<b>lfd. Nr.</b>	<b>Standard</b>	<b>Ziele/Aktionen</b>	<b>Verantwortlicher Akteur (Fettdruck) und Beteiligte</b>
0		<ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Mindestens einmal jährlich ein Interessenbekundungsverfahren in der WfbM sowie ggf. zusätzliche Informationsveranstaltung unter Beteiligung des Werkstattrates (WR).</li> <li>➤ Der WR wird über das Ergebnis des Interessenbekundungsverfahrens/ Informationsveranstaltung informiert.</li> <li>➤ Der Wunsch des Menschen mit Behinderung wird durch die WfbM (Punkt 1) aufgenommen oder der Mensch mit Behinderung richtet diesen Wunsch an den örtlichen Träger der Eingliederungshilfe (öTdeGH) (Punkt 2).</li> </ul>	<b>WfbM</b> und WR Mensch mit Behinderung ggf. gesetzlich bestellter Betreuer
1	<p><b>Vorschlag der WfbM (leistungsberechtigte Menschen im Arbeitsbereich)</b></p> <p>§ 5 Abs. 5 WVO</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>➤ aufgrund des Gesprächs zum Eingliederungsplan</li> <li>➤ aus dem Beratungsgespräch mit dem Menschen mit Behinderung geht hervor, dass die leistungsberechtigte Person den Wunsch hat auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt zu arbeiten</li> <li>➤ Erstellung einer Kompetenzanalyse durch die WfbM</li> <li>➤ Akquise + Erst-/ Praxiserprobung</li> <li>➤ Erstellung einer persönlichen Zukunftsplanung/ eines individuellen zielorientierten zeitlich befristeten Eingliederungsplans für den Übergang auf den allgemeinen Arbeitsmarkt durch die WfbM in Abstimmung mit dem Menschen mit Behinderung</li> </ul>	<b>WfbM</b> , Mensch mit Behinderung ggf. gesetzlich bestellter Betreuer, öTdeGH

		<ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Übermittlung des Eingliederungsplans an den öTdEGH</li> <li>➤ öTdEGH ermittelt den Bedarf mittels ITP (weiter mit Punkt 3)</li> </ul>	
2	<b>Vorschlag des öTdEGH</b>  § 5 Abs. 5 WVO	<ul style="list-style-type: none"> <li>➤ auf Wunsch des Menschen mit Behinderung</li> <li>➤ Information und Beauftragung der WfbM durch den öTdEGH (siehe Punkt 1)</li> </ul>	<b>öTdEGH</b>  WfbM, Mensch mit Behinderung ggf. gesetzlich bestellter Betreuer
3	Bedarfsermittlung ITP/Gesamtplanung	<ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Bedarfsermittlung ITP, ob leistungsberechtigte Person für Übergangsmaßnahmen auf den allgemeinen Arbeitsmarkt in Betracht kommt im Einvernehmen mit dem Menschen mit Behinderung</li> <li>➤ Erstellung und Übersendung Teilhabe-/Gesamtplan</li> </ul>	<b>öTdEGH</b>  Mensch mit Behinderung ggf. gesetzlich bestellter Betreuer
<b>Maßnahmen zur Förderung des Überganges § 5 Abs. 4 WVO (z.B. Einrichtung einer Übergangsgruppe)</b>			
<b>Einstiegsphase und Qualifizierungsphase bis zu 12 Monaten</b>			
4	Einstiegsphase i.d.R. bis zu einem Monat	Unterstützte betriebliche Platzierung (ca. Hälfte der Arbeitszeit Begleitung durch Jobcoach)  Vor Beginn des Praktikums: Vorbereitung des Menschen mit Behinderung (MmB) zum Beispiel zu den Themen: arbeitsrechtliche Rechte und Pflichten, Pünktlichkeit und Pausen, Verhalten gegenüber Vorgesetzten und Kollegen, spezielle Information über das Unternehmen, insbesondere zu der Betriebs-/Unternehmenskultur, evtl. vorbereitende Übungen für die auszuführende Tätigkeit im Praktikum und Informationen über den MmB unter Beachtung des Datenschutzes/	<b>WfbM,</b> Betrieb/Unternehmen, Mensch mit Behinderung

		Einwilligung des MmB an den Betrieb/Unternehmen (z.B. behinderungsbedingte Besonderheiten, deren Kenntnis für das Praktikum notwendig sind)	
5	Qualifizierungsphase i.d.R. bis zu 11 Monaten	<ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Unterstützte umfassende Qualifizierung, betriebliche Erprobung, soziale Integration in den Arbeitsalltag, Beratung des Menschen mit Behinderung (Begleitung durch Jobcoach)</li> <li>➤ Umfassende Beratung des künftigen Arbeitgebers durch die WfbM unter Einbeziehung des Integrationsamtes (InA), der Agentur für Arbeit (AA) (siehe Hinweis unter 7.) und dem öTdeGH</li> </ul>	<p><b>WfbM,</b> Betrieb/Unternehmen, Mensch mit Behinderung</p> <p><b>WfbM,</b> InA, AA, öTdeGH</p>
6	Vorbereitung einer Entscheidung über den weiteren Werdegang (nach der Hälfte Qualifizierungsphase laut individuellen Eingliederungsplan– i.d.R. nach acht Monaten)	<ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Erstellung einer vorbereitenden Unterlage durch die WfbM für den öTdeGH <b>im Fall der Beschäftigung auf einem ausgelagerten Arbeitsplatz</b> (Auswertung der Qualifizierungsphase sowie Darstellung des bisherigen Standes der Beratungsergebnisse mit dem künftigen Arbeitgeber (AG)) – Erörterung im Rahmen des Gesamtplanverfahrens.</li> <li>➤ Erstellung einer vorbereitenden Unterlage durch die WfbM für den öTdeGH im Fall des Zieles Beschäftigung mit einem <b>svpflichtiges AV</b>. In Anschluss Beauftragung eines Integrationsfachdienstes über das Integrationsamt durch den öTdeGH mit der Erstellung einer fachdienstlichen Stellungnahme. (i.d.R. 4 Wochen)</li> </ul>	<p><b>WfbM,</b> künftiger AG, öTdeGH, Mensch mit Behinderung</p> <p><b>WfbM,</b> InA, IFD, künftiger AG <b>öTdeGH,</b> Mensch mit Behinderung</p>
7	Berufswegekonferenz (BWK) (mindestens 2 Monate vor Ende der	Auswertung und Abstimmung über die nächsten Schritte in Abhängigkeit des konkreten individuellen Ziel:	<b>Organisator: WfbM</b> <b>Gesprächsführung verantwortlich: öTdeGH,</b>

	Qualifizierungsphase) / Teilhabeplankonferenz (THPLK)	<p>a) Abschluss eines sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisses und Abstimmung über die voraussichtliche Dauer der Stabilisierungsphase (weiter mit Punkt 9) oder</p> <p>b) Inanspruchnahme eines Budgets für Arbeit oder</p> <p>c) eines Budgets für Ausbildung</p> <p>Dementsprechend sind in der BWK/THPLK auch Absprachen (b-c) über die zu stellenden Anträge auf Leistungen der Teilhabe am Arbeitsleben durch den Menschen mit Behinderung und/oder den künftigen Arbeitgeber zu treffen.</p>	Mensch mit Behinderung ggf. gesetzlich bestellter Betreuer, künftiger AG InA, IFD,
<b>Stabilisierungsphase bis max. 12 Monate (Anwesenheit im Betrieb)</b>			
8	Abschluss eines sv-pflichtigem Arbeitsverhältnisses (AV) mit einem Budget für Arbeit oder eines Ausbildungsvertrages mit einem Budget für Ausbildung.	Im Einzelfall kann eine Verlängerung in Vorbereitung des Abschlusses eines sv- pflichtigem AV mit einem Budget für Arbeit oder eines Ausbildungsvertrages für ein Budget für Ausbildung notwendig sein.	<b>WfbM</b> öTdeGH, Mensch mit Behinderung ggf. gesetzlich bestellter Betreuer, künftiger AG evtl. InA,
9	Festigung der Beschäftigung im betrieblichen Alltag in Vorbereitung eines sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisses (ohne Budget für Arbeit)	<p>a) Erstellung einer vorbereitenden Unterlage durch die WfbM für den öTdeGH</p> <p>b) Beauftragung eines Integrationsfachdienstes (IFD) über das Integrationsamt durch den öTdeGH mit der Erstellung einer fachdienstlichen Stellungnahme. (i.d.R. 4 Wochen)</p> <p>(die vorhandenen Unterlagen a) und b) werden i.R. ergänzt bzw. aktualisiert – siehe Ziffer 6)</p>	<p><b>WfbM,</b> künftiger AG, öTdeGH, Mensch mit Behinderung</p> <p><b>öTdeGH,</b> InA, IFD, künftiger AG WfbM Mensch mit Behinderung</p>

		<p>Die Vorbereitungsunterlagen für BWK/THPLK werden durch den öTdEGH an AA/Jobcenter und Integrationsamt übersandt.</p> <p>AA/Jobcenter prüft im Vorfeld der BWK/THPLK anhand der vorliegenden Unterlagen, ob der MmB zum Personenkreis der Leistungsberechtigten des Regelkreises SGB III/SGB II mit Abschluss eines Arbeitsvertrages gehören wird. Dafür wird insbesondere eine Bestätigung des ärztlichen Dienstes der AA benötigt, die die Leistungsfähigkeit für den ersten Arbeitsmarkt bestätigen muss. Für diese Prüfung muss ausreichend Zeit eingeplant werden.</p> <p>Über das Ergebnis der Prüfung wird der öTdEGH informiert.</p>	<p><b>öTdEGH</b></p> <p><b>AA/Jobcenter</b></p>
10	Berufswegekonferenz (mindestens 3 Monate vor Ende der Stabilisierungsphase / Teilhabeplankonferenz (THPLK)	<p>Im Rahmen der BWK/THPLK werden alle notwendigen Bedingungen für den Abschluss eines AV erörtert und abgestimmt.</p> <p>Wie zum Beispiel, Datum des Abschlusses des Arbeitsvertrages, bis wann sich der MmB bei der AA/Jobcenter als arbeitssuchend melden sollte, Antragstellung durch den MmB für evtl. ergänzende Leistungen nach dem SGB II (Grundsicherung), Antragstellungen durch den künftigen Arbeitgeber- beim wem für welche Leistungen (AA/Jobcenter, Integrationsamt).</p>	<p><b>Organisator: WfbM</b> <b>Gesprächsführung/Protokollierung verantwortlich:</b> <b>öTdEGH,</b> Mensch mit Behinderung ggf. gesetzlich bestellter Betreuer, künftiger AG InA, IFD, AA und ggf. Jobcenter (SGB II)</p>